

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Renke Brandschutztechnik GmbH

1. Geltungsbereich

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“ genannt) der Renke Brandschutztechnik GmbH (nachstehend „RENKE“ genannt) an ihre Auftraggeber (nachstehend „AG“ genannt).

Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

b) Auf die mit RENKE geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich RENKE mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

2. Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

a) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“ und „ausschließlich Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Montage und Monteurstellung sowie Inbetriebnahme“, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.

c) Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Abschlagszahlungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abschlagsrechnung, die Schlusszahlung ist binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Sonstige Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

d) Jegliche Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto von RENKE zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

e) Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist RENKE berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen für RENKE insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

f) Neben den Rechten aus lit. e) ist RENKE berechtigt, fällige Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.

g) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.

3. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Leistungen und Leistungsfristen

a) RENKE ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des AG zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der geschuldeten Leistungen und Produkte führt.

b) Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Leistung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Leistungsfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist RENKE darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.

c) Die Leistungsfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zum Versand gebracht oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

d) Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Leistungsfähigkeit von RENKE nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Leistungsfrist um eine angemessene Zeit.

e) Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil RENKE von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist RENKE berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ziff. 2 lit. g) bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann RENKE vom Vertrag zurücktreten. RENKE wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG umgehend erstatten.

f) Schadenersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Leistung oder Schadenersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer von RENKE zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

g) Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen von RENKE innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

5. Gefahrübergang

a) Hat RENKE den Leistungsgegenstand als versandbereit gemeldet, hat der AG diesen unverzüglich abzurufen. Die Gefahr geht auf den AG über, wenn der Leistungsgegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, auch dann, wenn frachtfreie Leistung vereinbart worden ist.

Seite 2

Auf Wunsch und Kosten des AG werden Leistungen von RENKE gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Die Wahl des Versandweges erfolgt durch RENKE.

b) Im Übrigen trägt RENKE die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, von RENKE nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat RENKE Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

c) Der AG trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn RENKE die bis dahin erbrachte Leistung einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des AG übergibt.

d) Die von RENKE erbrachte Leistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Wegen unerheblicher Mängel darf der AG die Abnahme nicht verweigern. Eine Benutzung der Leistung vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von RENKE erfolgen.

6. Eigentumsvorbehalt

a) RENKE behält sich das Eigentum an gelieferter Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.

b) Der AG ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt RENKE bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der RENKE-Forderungen ab. RENKE nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AG in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.

c) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für RENKE vorgenommen, ohne dass für RENKE hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht RENKE gehörenden Sachen steht RENKE der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AG nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AG unentgeltlich für RENKE verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der AG die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an RENKE ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. RENKE nimmt die Abtretung an.

d) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG unverzüglich RENKE zu benachrichtigen.

e) Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RENKE berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des AG zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber RENKE bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten. Alternativ ist RENKE berechtigt, die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.

f) RENKE verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Sachmängel

a) Sachmängel verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch RENKE sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

b) Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl von RENKE zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

c) Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach Ziff. 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

d) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u. ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.

e) Bei Mängelrügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann RENKE die entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.

f) Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 7 geregelten Ansprüche des AG gegen RENKE und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

a) Sämtlichen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte (nachstehend „Schutzrechte“ genannt) an den von RENKE erarbeiteten Konstruktionszeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und ähnlichen Unterlagen stehen RENKE zu. Der AG erhält hieran die einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte, die für die vertraglich vorgesehene Nutzung bei ihm erforderlich sind. Der AG ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung einem Dritten zu ermöglichen oder die Unterlagen zu bearbeiten und/oder zu verändern.

b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist RENKE verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Leistungsortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

c) Sofern RENKE den Leistungsgegenstand nach vom AG übergebenen Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen hergestellt hat, übernimmt der AG die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte RENKE unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist RENKE – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des AG Schadenersatz zu verlangen. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, RENKE von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

Seite 3

d) Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den AG Ansprüche erhebt, wird RENKE unter Ausschluss weitergehender Ansprüche

innerhalb der Frist der Ziff. 7 lit. a) nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten den Leistungsgegenstand und/oder die ihn betreffenden Unterlagen derart abändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Spezifikationen weiterhin eingehalten werden, oder dem AG durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen oder den Leistungsgegenstand und/oder die Unterlagen unter Rückerstattung geleisteter Zahlungen abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich der Leistungsgegenstand beim AG befand, zurücknehmen.

e) Ansprüche des AG nach lit. d) bestehen nur, soweit der AG RENKE über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und RENKE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. RENKE haftet nicht, wenn die Verletzung auf der Verwendung des Leistungsgegenstandes in Verbindung mit nicht von RENKE erbrachten Leistungen oder auf der Änderung eines RENKE-Leistungsgegenstandes beruht, die nicht von RENKE autorisiert war. RENKE haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für den betreffenden Leistungsgegenstand nicht vorgesehenen Verwendung resultieren. Kosten, die RENKE in diesen Fällen für etwaige Maßnahmen nach lit. d) aufgewandt hat, sind vom AG zu erstatten.

f) Stellt der AG die Nutzung des Leistungsgegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

g) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen der Ziff. 7 entsprechend.

h) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 8 geregelten Ansprüche des AG gegen RENKE wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Sonstige Schadenersatzansprüche

a) Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung von RENKE bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

b) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

c) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten von RENKE gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RENKE.

d) Die Verjährung der dem AG nach dieser Ziff. 9 zustehenden Schadenersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist der Ziff. 7 lit. a). Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

e) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Sonstige Bedingungen

a) Die Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

b) Soweit der AG Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für den Sitz der den Vertrag schließenden RENKE-Niederlassung zuständig ist, vereinbart.

c) Im Falle der Übersetzung des Vertrages gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Wortlaut.

d) Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

e) Es wird darauf hingewiesen, dass RENKE personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet.